

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 5 (1879)
Heft: 27

Artikel: Tit. Redaktion des Pädagog. Beobachters
Autor: Mayer, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-239726>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nationalen Kongressverträge erreiche, welche nie ganz ausgeführt und stets gerne revidirt werden!

Ein weiteres Projekt auf dem Schulgebiete ist die Errichtung eines «Proseminars» in einer italienischen Thalschaft unseres Kantons. Seit geraumer Zeit klagen die cari fratelli italiani und vielleicht nicht ganz mit Unrecht über stiefmütterliche Behandlung der «bella lingua italiana» an der Kantonsschule. Genanntes Proseminar hätte nun diesem Uebelstande zu steuern und den Lehramtskandidaten italienischer Zunge den Eintritt in das Churer Seminar zu erleichtern. Allein voraussichtlich wird die Verwirklichung dieses Gedankens deutscher- und vielleicht auch romanscherseits auf bedeutenden Widerstand stossen. Chi viverà vedrà!

Mit nächstem Herbst soll in Chur ein neues pädagogisches Blatt unter dem Titel «Ostschweizerische Blätter für Erziehung und Unterricht» herausgegeben werden. Als Redaktoren werden die Herren Buchhändler Jost in Chur und Seminarlehrer Imhof in Schiers genannt. Vederemo!

Glärner Korrespondenz.

Montags den 16. Juni tagte der glärnerische Lehrerverein zirka 80 Mann stark in Schwanden. Uebungsgemäss lag der sogenannten Frühlingskonferenz als Haupttraktandum der Jahresbericht über die Thätigkeit der drei Filialvereine während des letzten Vereinsjahres vor. Herr Lehrer Jakober von Glarus entledigte sich dieses Auftrages in vorzüglicher Weise. Es waren 19 zum Theil recht gediegene schriftliche Arbeiten geliefert worden; ausserdem hatte die Besprechung wichtiger pädagogischer Vorlagen eine Reihe von Sitzungen in Anspruch genommen. Hierauf folgte die mündliche Berichterstattung der Vorstände der Filialvereine über die separate Besprechung des Fragenschemas von Lehrer Streiff bezüglich Revision des Schulgesetzes. Nach unserer unmaassgeblichen Ansicht hätten sich die Berichte zunächst um die Frage drehen sollen: Ist wirklich eine Hauptursache der mittelmässigen Leistungen unserer Alltagsschule (vide Rekrutenprüfungsberichte) in Mängeln der Gesetzgebung, namentlich bezüglich der Exekutive und im Ausschluss des Lehrervereins von allen gesetzlichen Rechten und Kompetenzen zu suchen oder nicht? Wenn ja: Welche Gesetzesänderungen scheinen geeignet, dem Lehrerverein eine Stellung zu verschaffen, die ihm ermöglichte, neben Staat und Gemeinde einen fördernden Einfluss auf die Leitung des Schulwesens und den Vollzug der Schulgesetze zu verschaffen, und welche Mittel und Wege wären zunächst in's Auge zu fassen? Keiner der drei Berichterstatter hielt sich, wie uns schien, scharf und genau an die Klärung dieser die Spitze der Vorlage bildenden Fragen, von der alle weitern Schritte abhängig gemacht werden sollten. Die Berichterstatter des Hinter- und Mittellandes erklärten, die Mehrheit der Mitglieder ihrer Sektionen sei im Ganzen mit den Anregungen des Fragestellers prinzipiell einverstanden. Der Wortführer des Unterlandes gibt die Wünschbarkeit mancher Punkte unbedenklich zu, bezweifelt jedoch die Möglichkeit der Durchführung. Er behauptet, grösserer Zentralisation stünden unübersteigliche Hindernisse entgegen, und versteigt sich zu der kühnen Behauptung, von der Einräumung von Kompetenzen an den Lehrerverein könne vernünftigerweise (! !) gar keine Rede sein. Trotzdem beschloss die Versammlung mit überwiegendem Mehr, nach dem Vorschlag des Hinterländervereins, die Angelegenheit nicht fallen zu lassen, sondern einer aus dem Komitee und je drei Zuzügern der Filialvereine gebildeten Kommission zu weiterer Begutachtung zu übertragen.

Gestatte man uns hierüber noch einige Reflexionen. Es will uns, offen gestanden, trotz obigen Beschlusses, be-

dücken, vielen Vereinsmitgliedern fehle der rechte Feuerfeuer zu einer so wichtigen Unternehmung. Ueber die Tragweite der Vorlage und ihre Bedeutung für unsren Lehrerstand dürfte, wer das Wohl des Ganzen im Auge hat, mit sich im Reinen sein; will aber ein wirklicher Erfolg erzielt werden, so muss die ganze Lehrerschaft in geschlossener Phalanx für dieselbe einstehen. Schweißweddeln und Schlottern, Selbstgenügsamkeit und Trägheit arbeiten unfehlbar und unaufhaltsam der reaktionären Strömung in die Hände; ein gemeinsames Ringen der ganzen Lehrerschaft nach einem würdigen Ziele ist das beste Gegenmittel und wie kein anderes geeignet, einer zeitgemässen geistigen Erfrischung zu rufen. Die vereinte, auf bewusste Ziele hinsteuernde Lehrerschaft ist eine Macht, mit der man rechnen wird; vereinzelt bleibt jeder nur ein schwacher Rohr, um so schwächer, je theilnahmloser und gleichgültiges er dem Ganzen gegenüber bleibt. Wir verhehlen uns nicht: die zu überwindenden Schwierigkeiten sind gross. Behörden und Volk, wir wiederholen es, müssen überzeugt werden, dass sie Mitschuldige sind und ihr Tadel ungerechtfertigt ist, so lange sie nicht die in ihrer Machtshäre liegenden Hauptursachen des Uebels beseitigt haben. So lange sie in dem irrgen Glauben befangen sind, die Schulgesetze seien unübertrefflich und der Fehler liege einzig an den Lehrern, darf man gewiss nicht auf Abhülfe rechnen. Wollen die Lehrer aber diese Vorwürfe auf sich sitzen lassen und nicht einmal ernstlich den Versuch wagen, Volk und Behörden eines Andern zu belehren, so mögen sie auch die Folgen tragen. — Wir erlauben uns diese offene Sprache und den Rath, in Sachen lieber gar nichts zu thun, als blos lau und unentschlossen vorzugehen, — auf die Gefahr hin, abermals dem Vorwurf zu begegnen, zu wenig glimpflich und subtil mit den Kollegen zu verfahren. Lobhudelei und Augendienerei sind nicht unsere Sache; damit ist von gewisser Seite dem Verein schon viel zu lange übel genug gedient worden.

In der Nachmittagssitzung wurde die musterhafte Rechnung der Lehrer-Alters-, Wittwen- und Waisenkasse pro 1878, geführt von alt-Léhrer Kamm, vorgelegt. In der Einleitung gab der Präsident derselben, Lehrer Streiff von Glarus, einen interessanten Bericht über die Gründung (1855) und die zwanzigjährige Wirksamkeit seit ihrer Eröffnung (1859—1879). Wir entnehmen derselben folgende Notizen: Das Vermögen beträgt mit Inbegriff des Reservefondes Fr. 58,739. 98. An Dividenden, Todesfallbeiträgen, Extrabeiträgen an Wittwen wurde bis dato ausbezahlt Fr. 44,300. Eingänge: Total Fr. 103,000. Legate und Geschenke erhielt die Kasse im Ganzen Fr. 35,000, Beiträge des Kantonsschulrathes Fr. 23,000. — Die einfache Jahresquote eines Zügers beträgt Fr. 100, die Doppelquote Fr. 200, für Wittwen Fr. 150 und 250.

Tit. Redaktion des Pädagog. Beobachters.

Hiemit ersetze ich Sie höflichst, folgenden Zeilen in Ihrem g. Blatte Raum zu gewähren.

Zur Abwehr.

Den gedruckten Jahresbericht der Schulsynode von 1878, von welchem der Bericht über die Schulkapitel pro 1877 ein Theil ist, habe ich noch nicht gesehen; doch will ich annehmen, der Wortlaut des von der jüngsten Uster-Korrespondenz des „Päd. Beob.“ beregte Passus: „Hinweil gibt in allen Theilen seines einlässlichen Berichtes „erfreulichen Beweis von dem regen Streben seiner Kapitularen, ganz „im Gegensatz zu dem kurzen Bericht von Uster“ — sei genau, d. h. dem Manuskript der Kanzlei der Erziehungsdirektion entsprechend. Aber dann frage ich: Wie kommt der Uster-Korresp. dazu, den erziehungsräthlichen Berichterstatter persönlich herzunehmen, statt die Behörde, welche das Aktenstück erlassen und unterzeichnet hat? Allerdings habe ich im Auftrag des Erziehungsraths die Materien zum Generalbericht aus den einzelnen Kapitelsberichten auf

losen Brouillonblättern zusammengestellt und auch einige nöthig scheinende kurze Bemerkungen hinzugefügt; aber dieser Entwurf wurde auf den Kanzleitisch zur Einsicht aufgelegt und zur endgültigen Redaktion dem Bureau der Erziehungsdirektion überwiesen. Warum wendet sich der Uster-Korresp., wenn ihm durch den obigen Passus Unrecht angethan worden ist, nicht an die zuständige Behörde mit sachlich begründeter Beschwerde, statt dieser unbedeutenden Sache wegen die grosse Pressglocke anzuziehen?

Doch ich will mich keineswegs hinter das Bureau der Erziehungsdirektion verschanzen, sondern ich nehme unbedenklich den Satz so wie so auf mich. Mit dem Uster-Korresp. darüber zu grammatisiren oder zu wörtlen, ist unnöthig, da die Logik des Satzes bei solch gedrängter Kürze so klar wie möglich ist: Hinweis gibt den Beweis, Uster gibt ihn nicht. Warum nicht? Weil u. s. f. Der Ärger des Uster-Korresp. beweist auch vollständig, dass er den Sinn des Satzes sehr gut und ganz richtig verstanden hat; aber er hätte wol besser gethan, statt sich nun in Persönlichkeiten gegen mich zu ergehen, der darin liegenden Mahnung einfach zu gehorchen, d. h. den neuen Bericht pro 1878 so zu geben oder geben zu lassen, dass derselbe wie andere „ein Beweis von dem regen Streben seiner Kapitularen“ gewesen wäre. Er hätte damit die direkte Weisung, die ihm jüngst pro 1878 zugegangen ist und die ihn eigentlich jetzt ärgert, vermieden.

Man kann über Zweck, Organisation, Leistungen und Berichterstattung der Schulkapitel verschiedener Meinung sein; aber so lange diese in ihrer jetzigen Gestalt gesetzlich und reglementarisch bestehen, müssen die damit gegebenen Pflichten unverdrossen erfüllt werden. Eine derselben ist die Berichterstattung von Seiten der Kapitel an die Erziehungsdirektion und von dieser an die Schulsynode. Wollten sämtliche oder mehrere Kapitel Bericht erstatten wie der Vorstand von Uster auch pro 1878 gethan, nämlich wesentlich blos die Ueberschriften der Verhandlungsgegenstände in der Reihe der vier Versammlungen, nicht einmal nach Materien zusammengestellt, aufzählen, so wäre ein Generalbericht hierüber keine Feder voll Dinte werth. Nur in der bisherigen Weise, d. h. eingehend bearbeitet, kann der Generalbericht für die Lehrer einiges Interesse haben. Aber mit Recht werden in diesem Falle die Mitglieder des Kapitels Uster fragen: Warum finden wir da nicht die geringste spezielle Anführung über unser Kapitelsleben? Die Antwort lautet: Herren Kollegen, Ihr Vorstand „hat darauf verzichtet, einlässlich zu berichten“. Das ist freilich reglementarisch nicht erlaubt, — ganz abgesehen von dem Staatsbeitrag an die Kapitelspräsidenten, — schon um der Uebereinstimmung willen mit den übrigen Kapiteln, deren Vorstände die Mühe nicht scheuen, wirklich lesenswerthe Berichte auszuarbeiten. Es geht auch nicht an, wie die Uster-Korresp. thut, vornehm bescheiden auf „die 31 enggeschriebenen Seiten des Kapitelsprotokolles“ hinzuweisen, statt der Oberbehörde einen ordentlich ausgeführten Bericht zu liefern.

Von selbst versteht es sich, dass der beregte Passus keineswegs dem Kapitel Uster in seiner Gesamtheit, Mehr- oder Minderheit gilt, sondern dem Vorstand desselben, sofern dieser sich zum Nachtheil des Kapitels in diesem Stück über Brauch und Reglement wegsetzt.

Ueber die boshafte Art und Weise, wie der Uster-Korresp. zu dieser amtsgeschäftlichen Sache nun noch eine rein persönliche, nämlich betreffend Seyffarths Chronik an den Haaren herbeizieht, um mir zu unterlegen, als hätte ich persönlich und zu eigenem Ruhm irgendwie mündlich oder schriftlich oder durch Vermittlung Material zu dieser Chronik geliefert, über diese — gänzlich grundlose Insinuation kein Wort weiter als dieses: Ich stehe zu Herrn Seyffarth in gar keinen Beziehungen und habe ihn nur Ein Mal, nämlich am schweizer. Lehrerfest in Zürich auf der Rednerbühne gesehen und sprechen gehört; der Uster-Korresp. weiss aber wol, dass die Schweizerpresse diesem Chronisten ohne mein Zuthun das betreffende Material zur Genüge lieferte.

F. Mayer in Neumünster.

Anmerkung der Redaktion. Uns bedünkt, es stehe bereits die Länge dieser „Abwehr“ in keinem Verhältniss zu der Wichtigkeit der Angelegenheit. Darum beschränken wir uns auf eine Reminiszenz: Schon vor mehr als einem Jahrzehend führte der frühere Bearbeiter der Kapitelsberichte, Seminardirektor Fries, einen beständigen kleinen Krieg mit dem damaligen Kapitelspräsidenten von Uster, Herrn Sieber, wegen verspäteter Abgabe oder zu knapper Form der betreffenden Berichte von Uster. Herr Fries wurde dabei von dem reglementssteifen Erziehungsdirektor Suter gehörig sekundirt. Wir wünschen lebhaft, dass jene Zeit der Verordnungen, Reglemente,

Weisungen, Verweise — womit man damals den Mangel an gesetzgeberischer Produktivität verdecken wollte — für immer vorbei sei. Das geistige Leben der heutigen Kapitel kann des lobenden oder tadelnden Sporns von oben entrathen.

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Seit 25. Juni 1879.)

110. Die Erziehungsdirektion mit dem Erziehungsrath in Erwägung,

- a) dass Art. 4, Lemma 1 der eidgen. Militärorganisation vom 12. Nov. 1874 vorschreibt: „Die Kantone sorgen dafür, dass die männliche Jugend vom 10. Altersjahr bis zum Austritt aus der Primarschule, dieselbe mag letztere besuchen oder nicht, durch einen angemessenen Turnunterricht auf den Militärdienst vorbereitet werde;“
 - b) dass durch Art. 7 der Verordnung betr. die Heranbildung von Lehrern zur Ertheilung des Turnunterrichts die Kantone dringend eingeladen werden, für Lehrer, die nicht in Rekrutenschulen oder in ihren Bildungsanstalten die zur Ertheilung des Turnunterrichts nötige Befähigung erhielten, so lange Turnkurse anzordnen, oder in Repetitions- und anderen obligatorischen oder fakultativen Kursen Turnunterricht ertheilen zu lassen, bis an sämmtlichen Schulen der Turnunterricht eingeführt ist nach den Bestimmungen der Verordnung betr. die Einführung des Turnunterrichts für die männliche Jugend, beschliesst:
1. Es wird vom 4.—9. August in Zürich ein Turnkurs für Lehrer abgehalten.
 2. Der Unterricht umfasst 6 Tage mit je 6 Stunden und hat ausser dem praktischen Turnen nach der eidgen. Turnschule soweit möglich auch theoretische Besprechungen in Aussicht zu nehmen.
 3. Die Theilnehmer erhalten ein Taggeld von 2 Fr. nebst freiem Logis sammt Frühstück in der Kaserne.
 4. Zur Theilnahme werden nicht einberufen:
 - a) alle Lehrer, welche bereits eine Rekrutenschule durchgemacht resp. in den letzten 4 Jahren das Seminar verlassen haben.
 - b) Lehrer, welche über 50 Jahre alt sind.
 - c) Die Lehrer der Städte Zürich und Winterthur, der nächsten Umgebung Zürichs und der Gemeinde Küsnacht, wegen genügender Gelegenheit zur Selbstausbildung.
 - d) Die Lehrer an solchen getheilten Schulen, welche bereits über eine genügend vorbereitete Lehrkraft verfügen können.
 5. Freiwillige Theilnehmer werden so weit möglich zugelassen, haben jedoch keinen Anspruch auf Entschädigung.
 6. Gesuche um Dispensation müssen bis spätestens den 20. Juli der Erziehungsdirektion eingereicht werden und sind mit einem ärztlichen Zeugniß zu belegen.

111. Die Sommerferien an der Kantonsschule werden festgesetzt auf die Zeit vom 14. Juli bis 9. August.

112. Zur Theilnahme am Turnkurs in Zürich werden 112 Lehrer einberufen.

Schulnachrichten.

Frequenz der deutsch-schweizerischen Hochschulen. Zahl der Studirenden, Sommersemester:

	Theol.	Jurispr.	Med.	Philos.	Gesamt:
Basel	48	24	77	49	198
Bern	30	99	138	56	323
Zürich	11	34	168	132	355
Kanton	Schweiz	Ausland	Frauen	Audit.	
Basel	59	107	32	—	47
Bern	185	96	42	17	62
Zürich	96	160	89	12	45

Zürich. In einer Ausgemeinde von Zürich versetzte ein Schüler seinem Lehrer mit einem Knüttel (einige Blätter sprechen irriger Weise von Dolchen) einen scharfen Schlag auf die Stirne, als dieser ihn wegen Ungehorsam in der Schule zurückhalten wollte. Die Schulpflege hat das saubere Früchtchen mit 4 Tag Karzer (im Spritzenhaus, bei Wasser und Brod) bestraft. Zwei Mitschüler, die sich als Mitverschworene bekannten, erhielten zwei und drei Tag Einsperrung.